



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Druckprüfungsabschnitte

Änderungsbescheid

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 11. Februar 2009

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 30.09.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung (Änderung der Druckprüfungsabschnitte) des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf den nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 30.09.2008
- Erläuterungsbericht zur Änderung der Druckprüfungsabschnitte im Baulos 1 von September 2008 (4 Seiten)
- Längsschnitt, 1. Druckprobenabschnitt - CO-Leitung Baulos 1
- Längsschnitt, 2. Druckprobenabschnitt - CO-Leitung Baulos 1
- Längsschnitt, 3. Druckprobenabschnitt - CO-Leitung Baulos 1
- Gutachtliche Stellungnahme des RWTÜV zur Neueinteilung der Druckprüfungsabschnitte in den Baulosen 1 und 2 vom 25.09.2008
- Darstellung der Einleitstelle Baulos 1 (Email BTS vom 16.01.2009 mit Lageplan)
- Erläuterungsbericht zur Änderung der Druckprüfungsabschnitte im Baulos 2 von September 2008 (3 Seiten)
- Übersichtsplan Baulos 2, Längenschnitt mit Druckprüfungsabschnitten von km 36.05 bis km 48.06, Maßstab 1:25.000

- Übersichtsplan Baulos 2, Längenschnitt mit Druckprüfungsabschnitten von km 48.06 bis km 66.60, Maßstab 1:25.000
- Gutachtliche Stellungnahme des RWTÜV zur Neueinteilung der Druckprüfungsabschnitte in den Baulosen 1 und 2 vom 25.09.2008.

3. Wasserrechtliche Regelung

Zur Durchführung der Druckprüfung im Bereich des Bauloses 1 wird statt Wasser aus dem Rhein und der Düssel jetzt Wasser aus dem Betriebswassernetz des Chemieparks Dormagen entnommen. Damit entfallen die planfestgestellten Entnahme- und Einleitungsstellen am rechten Rheinufer in Monheim und an der Düssel im Gebiet der Stadt Erkrath. Die Einleitung des Druckspülwassers erfolgt in Köln-Worringen bei Rhein-Km 710,8 am linken Rheinufer in den Rhein.

Zur Durchführung der Druckprüfung im Bereich des Bauloses 2 wird statt Wasser aus dem Rhein jetzt Wasser aus dem Betriebswassernetz des Chemieparks Krefeld-Uerdingen entnommen und wieder in das Werksnetz eingeleitet. Damit entfällt die Nutzung der planfestgestellten Entnahme- und Einleitstelle am rechten Rheinufer in Duisburg Mündelheim.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 unter Ziffer 4.1 „Druckprüfungswasser“ genehmigten Entnahmen und Einleitungen werden hierdurch gegenstandslos.

Für die geänderte Einleitstelle des Druckprüfungswassers in den Rhein im Bereich des Bauloses 1 wird nachfolgende Einleiterlaubnis für die Dauer der Druckprüfung erteilt:

Stadt Köln, Gemarkung Worringen,

Flur 53, Flurstück 12/1

Rechtswert: 2559678

Hochwert: 5660925

maximale Einleitmenge: 850 m³ gesamt

4. Nebenbestimmung

Der Bescheid ergeht unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen:

4.1

Antragsgemäß erfolgt die Druckprüfung als Wasserdruckprüfung mit erhöhtem Prüfdruck nach VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1060.

Nach erfolgreichem Abschluss der Wasserdruckprüfung ist die Leitung unverzüglich zu trocknen und gegen Innenkorrosion zu schützen.

Die konkrete Durchführung dieser Maßnahmen ist mit dem Sachverständigen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung abzustimmen.

4.2

Der Beginn der Druckprüfung und der Zeitpunkt der vollständigen Realisierung der Maßnahmen zum Schutz gegen Innenkorrosion sind der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

5. Hinweis

5.1

Im Übrigen gelten weiterhin die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltenen Regelungen zum Gewässerschutz.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin festgestellt.

Die planfestgestellten Unterlagen sahen für die gesamte Leitungstrasse die Bildung von insgesamt fünf Druckprüfungsabschnitten (DP-Abschnitte) vor:

- DP-Abschnitt 1: km 0+412 bis km 14+989 (Ostrand B 9 in Köln-Worringen bis Langenfeld-Richrath)
- DP-Abschnitt 2: km 14+989 bis km 30+000 (Langenfeld-Richrath bis Erkrath, nördlich Stinderbach)
- DP-Abschnitt 3: km 30+000 bis km 45+030 (Erkrath, nördlich Stinderbach bis Ratingen, nördlich Hummelsbach)
- DP-Abschnitt 4: km 45+030 bis km 60+000 (Ratingen, nördlich Hummelsbach bis Duisburg-Serm)
- DP-Abschnitt 5: km 60+000 bis km 67+130 (Duisburg-Serm bis Chemiepark Krefeld-Uerdingen).

Für die Durchführung der Druckprüfungen wurden der Vorhabensträgerin mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 wasserrechtliche Genehmigungen für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Rhein und der Düssel erteilt (vgl. Abschnitt A.4.1 des Beschlusses).

Im Rahmen der Bauausführung wurde die Leitungstrasse von der Vorhabensträgerin organisatorisch in zwei Baulose (Baulos 1 und Baulos 2) aufgeteilt. Weil mit der Bauausführung im Baulos 1 später begonnen wurde und die Fertigstellung der Rohrfernleitung in diesem Baulos zeitlich nach der Fertigstellung der Leitung im Baulos 2 erfolgen wird, sollen die Druckprüfungen für beide Baulose nunmehr separat gebildet und durchgeführt werden.

Abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sollen statt ursprünglich fünf nunmehr sechs Druckprüfungsabschnitte gebildet werden, von denen sich jeweils drei Abschnitte im Baulos 1 und drei Abschnitte im Baulos 2 befinden. Die Einteilung stellt sich wie folgt dar:

Baulos 1:

- DP-Abschnitt 1: km 0,508 bis km 12,28 (Chemiepark-Dormagen bis Langenfeld-Berghausen)
- DP-Abschnitt 2: km 12,28 bis km 23,03 (Langenfeld-Berghausen bis Hilden-Loch)
- DP-Abschnitt 3: km 23,03 bis km 36,05 (Hilden-Loch bis Ratingen-Hasselbeck).

Baulos 2:

- DP-Abschnitt 3: km 36,05 bis km 43,39 (Düsseldorf-Hubbelrath bis Ratingen, Dickelsbach)
- DP-Abschnitt 2: km 43,39 bis km 56,29 (Ratingen, Dickelsbach bis Duisburg-Huckingen)
- DP-Abschnitt 1: km 56,29 bis km 66,60 (Duisburg-Huckingen bis Chemiepark Krefeld-Uerdingen).

Entgegen der ursprünglich getroffenen Regelungen (vgl. Abschnitt A.4.1 sowie Nebenbestimmung 6.2.207 des o.g. Beschlusses) wird ferner auf die Entnahme des für die Durchführung der Druckprüfung benötigten Wassers aus dem Rhein und der Düssel verzichtet. Das benötigte Wasser soll nunmehr für die Druckprüfungsabschnitte des Bauloses 1 aus dem Betriebswassernetz des Chemieparks Dormagen und für die Druckprüfungsabschnitte des Bauloses 2 aus dem Betriebswassernetz des Chemieparks Krefeld-Uerdingen entnommen werden.

Das für die Druckprüfungsabschnitte des Bauloses 1 benötigte Wasser soll unter Beachtung der v.g. Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 am linken Ufer in Köln-Worringen in den Rhein eingeleitet werden. Im Druckprüfungsabschnitt 2 soll das verwendete Wasser wieder in das Werksnetz des Chemieparks Krefeld-Uerdingen eingeleitet werden.

Durch die beantragte Planänderung entfallen die planfestgestellten Entnahme- und Einleitungsstellen am rechten Rheinufer in Monheim und Duisburg sowie an der Düssel im Gebiet der Stadt Erkrath. Es erfolgt nur noch eine Einleitung des Druckspülwassers der Druckprüfungsabschnitte für das Baulos 1 am linken Rheinufer in Köln-Worringen in den Rhein.

Durch die beantragte Planänderung entfallen zudem das Schneiden des Rohrstranges und der Einbau von Molchschleusen an den ursprünglich planfestgestellten Entnahme- und Einleitungsstellen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30.09.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die dargestellte Änderung der Druckprüfungsabschnitte gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW realisieren zu dürfen.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Oberen Wasserbehörden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgelegten Druckprüfungsabschnitte handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG NRW kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens absehen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Druckprüfungsabschnitte nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändern sich lediglich die Anzahl der Druckprüfungsabschnitte sowie organisatorische Details der Durchführung der Druckprüfung. Die Planänderung führt im Verhältnis zur ursprünglich beantragten und planfestgestellten Regelung zu einer Verringerung der Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange. Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die Planänderung nicht berührt bzw. werden gegenüber der ursprünglich getroffenen Regelung nicht stärker betroffen. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes und des Gewässerschutzes keine Bedenken.

Auch technisch bzw. sicherheitstechnisch bestehen gegen die Änderung der Druckprüfungsabschnitte keine Bedenken. Die Durchführung der Druckprüfungen erfolgt gemäß TRFL Teil 1 Ziffern 10.1 und 5.2.5 Lit. f. als Wasserdruckprüfung mit erhöh-

tem Prüfdruck gemäß VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1060. Die Vorhabensträgerin hat ihrem Antrag eine gutachtliche Stellungnahme des RWTÜV vom 25.09.2008 beigefügt, die nachvollziehbar darlegt, dass alle sechs Druckprüfungsabschnitte bezüglich der Längen, Volumina und den Höhenunterschieden den Anforderungen des geltenden VdTÜV-Merkblatts Rohrleitungen 1060 entsprechen. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Durch die Nebenbestimmungen wird abweichend von den Vorschriften der TRFL Teil 1 Ziffer 10.4 (Vornahme von Korrosionsschutzmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Druckprüfung) die unverzügliche Vornahme von Maßnahmen zum Schutz der Leitungsrohre vor Innenkorrosion angeordnet. Die getroffene Regelung führt somit hinsichtlich der Rohrfernleitungsanlage zu einer weiteren Erhöhung der bereits gesetzlich vorgesehenen Anforderungen.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides ist unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie aus sicherheitstechnischen Gründen gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten und wird in naher Zukunft abgeschlossen sein. Die Druckprüfung dient der Überprüfung der Dichtheit und Festigkeit der Rohrfernleitungsanlage und ist für den Abschluss der Errichtungsphase zwingend erforderlich.

Bei Durchführung der Druckprüfung erst nach einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren würde es zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft kommen, da die Baumaßnahmen erst nach Durchführung der Druckprüfung abgeschlossen werden können. Die Durchführung der Druckprüfung sowie der angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor Innenkorrosion sind auch aus sicherheitstechnischer Sicht zeitnah nach dem Verschweißen aller Leitungsrohre zur Pipeline notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Ein Zuwarten mit der Durchführung der Druckprüfung

bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden und kann in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Entscheidung zu einer Schädigung der Rohrfernleitung führen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Durchführung der Druckprüfung keine zusätzlichen Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Planfeststellungsbehörde-
Düsseldorf, den 11. Februar 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)